

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe			
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
	<b>I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke</b>		
<b>1</b>	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst  a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen  b) aus festen Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer)  je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.  tgl. mtl. jährl.	5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1.000 €  5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
<b>2</b>	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
<b>3</b>	Imbissstände u.ä. a) ohne Sitzgelegenheit  b) mit Sitzgelegenheit  je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.  tgl. mtl. jährl.	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1.500 €  20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1.750 €
<b>4</b>	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 25 € 15 - 250 €
<b>5</b>	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
<b>6</b>	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung auf öffentlichen Parkplätzen		10 - 20 % des Bruttoumsatzes
<b>7.1.</b>	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger / je Person b) mittels Werbefahrzeug / je Fahrzeug	tgl. tgl.	5 - 50 € 15 - 150 €
<b>7.2.</b>	a) Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen sofern keine Werbeverträge bestehen  b) Uhrenleuchtsäulen sofern keine Werbeverträge bestehen  c) Stadtinformationsanlagen pro Anlage sofern keine Werbeverträge bestehen  d) (Sammel-) Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen	jährl.  jährl.  jährl.  jährl.	30 % - 50 % der Netto-Werbeerlöse abhängig vom Grad der werblichen Auslastung  15 % der Werbeeinnahmen  30 - 500 €  30 - 500 €

7.3.	Sonstige Werbetafeln, je Tafel	jährl.	30 - 500 €
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken a) Werbeveranstaltungen b) Promotionen	tgl. tgl.	15 - 150 € 25 - 1.750 €
9	Postablagekästen, Paketboxen u.ä.	jährl.	50 - 100 € nach beanspruchter Fläche
	<b>II. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>		
10	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten je Hülse	einmalig	50 €
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen (je 20 laufende Meter)  <b>a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges</b> eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite  <b>b) bei ganzer Sperrung des Gehweges</b> oder der bei a) genannten Straßenteile oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen  <b>c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn</b>  <b>d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße</b> bis zu ganzer Straßensperrung	tgl. mtl.  tgl. mtl.  tgl. mtl.  tgl. mtl.	5 - 50 € 15 - 200 €  10 - 100 € 30 - 400 €  20 - 125 € 60 - 1.000 €  30 - 400 € 150 - 2.500 €
12	Mulden und Container	tgl. mtl.	5 - 50 € 15 - 100 €
13	Altkleidercontainer, Altglascontainer und Ähnliches je Container -sofern kein Sammlungsvertrag besteht-	jährl.	80 €
14	Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm ( feste Vorbauten ), je angefangenem qm Grundfläche	einmalig oder jährl.	25 - 1.000 €
15	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telegrafenerwegesgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrs- unternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. Meter c) Überbrückungen je qm	mtl. jährl. einmalig oder jährlich (nach Art der Nutzung)	25 - 100 € 2,50 - 25 € 25 - 1.000 €
	<b>III. Sonstige Sondernutzungen</b>		
16	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl.	15 - 1.500 €
17	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 - 150 € 25 - 1.000 € 50 - 2.500 € 50 - 5.000 €